



Richtlinien für Schiedsrichter (gem. § 23 Schiedsrichterordnung)

Diese Richtlinien sind in drei Teile gegliedert. Teil A bezieht sich auf Schiedsrichter, Teil B betrifft die Schiedsrichterbeobachter, Teil C gilt für Schiedsrichtercoaches. Für Zeitnehmer und Sekretäre sind eigene Richtlinien vorgesehen. Grundlage bilden die IHF-Handballregeln und die DHB-Ergänzungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die im Hamburger Handballverband gültige Schiedsrichterordnung.

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in diesen Richtlinien generell für alle Geschlechter die männliche Sprachform verwendet.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches, die einem Verein im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (HHV) angehören oder durch den Schiedsrichterausschuss (SRA) des Hamburger Handball-Verbandes eingesetzt werden.

TEIL A: Schiedsrichter

2. Organisatorisches

Schiedsrichter werden einzeln oder im Gespann angesetzt. Die Ligen, die mit Gespannen besetzt werden, bestimmt der Spielausschuss des HHV in Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss (SRA). Sie werden in den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison veröffentlicht. Diese Regelungen gelten grundsätzlich für die gesamte Saison.

Alle im HHV angesetzten Schiedsrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied im DHB ist. Für die Betreuung und Ausrüstung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Vereines zuständig. Er ist für den SRA oder die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA) in Bezug auf seine Schiedsrichter der Ansprechpartner im Verein.

Schiedsrichter, die einzeln angesetzt werden, werden von Seiten des HHV grundsätzlich durch den BSA angesetzt, in dessen Bezirk ihr Verein liegt. Im Einverständnis der beteiligten BSA ist ein Einsatz im Bereich eines anderen BSA möglich.

Grundsätzlich werden Schiedsrichter, die als Gespann eingesetzt werden, von Seiten des HHV durch den SRA angesetzt, soweit vom SRA nichts Anderes im Einzelfall oder generell festgelegt worden ist.

Grundsätzlich pfeifen alle Schiedsrichter als Mitglieder jeweils eines Vereines im Gebiet des HHV. Möchte ein Schiedsrichter den Verein innerhalb des HHV wechseln, so wendet er sich an den Schiedsrichterobmann des neuen Vereines. Dieser veranlasst die Ummeldung mit dem entsprechenden Formular des HHV „Ummeldung als Schiedsrichter“ über seinen zuständigen BSA. Dieser informiert den alten BSA und die HHV-Geschäftsstelle (GS). Sollte der Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband in den

HHV wechseln ist zusätzlich der HHV-Schiedsrichterwart zu informieren. Die GS vollzieht den Wechsel in der Datenbank. Generell sollte ein Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Mai bis 31. August (es gilt das Datum des Formulars) eines jeden Jahres erfolgen, in allen anderen Fällen erfolgt keine Berücksichtigung als Schiedsrichter im Sinne der Soll-Ist-Abrechnung gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Alle Schiedsrichter pflegen ihre Kontakt- und Adressdaten in der vom HHV verwendeten Online-Datenbank; neben Namen, Vornamen und Geburtsdatum ist mindestens die Postadresse, eine E-Mail-Adresse und eine Telefon-Nummer sowie ein Portrait-Foto zu hinterlegen, in allen anderen Fällen erfolgt keine Berücksichtigung als Schiedsrichter im Sinne der Soll-Ist-Abrechnung gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Jeder Schiedsrichter soll pro Spieljahr mindestens fünf Spielleitungen durchführen, um weiterhin als Schiedsrichter gelten zu können und im Rahmen der Soll-Gestellung der Vereine berücksichtigt zu werden.

3. Schiedsrichterlizenz

Schiedsrichter erhalten erstmalig nach der erfolgreich bestandenen Prüfung im Rahmen der Schiedsrichtergrundausbildung eine Schiedsrichterlizenz. In allen Fällen (z.B. Verlängerung, Schiedsrichter wechselt von einem anderen Landesverband in den HHV) werden die Lizenzen für das aktuelle und das folgende Spieljahr ausgestellt, sofern alle sonstigen Voraussetzungen (z.B. ausreichende Aktivität seitens des Schiedsrichters) gegeben sind. Stichtag für die Gültigkeit ist jeweils der 30. Juni des betreffenden Jahres.

Ist das Gültigkeitsdatum der Schiedsrichterlizenz bei Beantragung der Verlängerung überschritten, so haben vor einer Verlängerung bei Schiedsrichtern, die einzeln angesetzt werden, die BSA bzw. bei Schiedsrichtern, die im Gespann angesetzt werden, der SRA den durchgehenden Einsatz als Schiedsrichter zu bestätigen. Die Bestätigung sollte der GS gegenüber in Schriftform (auch elektronisch) erfolgen. Bei einer positiven Bestätigung erfolgt die Verlängerung der Lizenz. Sofern der zuständige BSA bzw. der SRA den durchgehenden Einsatz nicht bestätigen, ist ein geeigneter Nachweis der Regelkenntnis einzuholen. Dies kann beispielsweise in Form einer schriftlichen Nachprüfung erfolgen. Sofern der Nachweis eingeholt worden ist, erfolgt die Verlängerung der Lizenz.

Bei Schiedsrichtern, die aus anderen Landesverbänden in den Bereich des HHV wechseln, greifen die vorgenannten Kriterien. Ist die dortige Lizenz noch gültig, erhält der Schiedsrichter eine Lizenz des HHV. Ist die Gültigkeitsdauer der Lizenz überschritten, gelten die oben genannten Vorgaben, um eine Schiedsrichterlizenz des HHV zu erlangen.

Die letztendliche Entscheidung über die Verlängerung in allen Fällen obliegt dem SRA. Sofern diese Entscheidung einen BSA betrifft und diese von der Entscheidung des BSA abweicht, hat der SRA dem BSA gegenüber die Entscheidungsgründe schriftlich zu erläutern.

Ehrenhalber verliehene Lizenzen sind unbefristet gültig.

Die Verlängerung aller Schiedsrichterlizenzen erfolgt grundsätzlich durch die Meldung des jeweiligen BSA oder des SRA an die Geschäftsstelle.

Die Schiedsrichterlizenz kann über die App „IDOnline“ in elektronischer Form auf Basis der Daten in der Datenbank Phoenix II angezeigt werden.

Im Einzel- und Ausnahmefall kann ein Nachweis der Lizenz (gegen eine Gebühr) in Papierform ausgestellt werden. Dies muss durch den Schiedsrichter bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

4. Leistungskader

Die Schiedsrichter werden abhängig von ihrer Qualifikation in verschiedenen Leistungskadern (LK) geführt.

Im Bereich der Einzelschiedsrichter erfolgt die Einstufung in den LK 12. Schiedsrichter, die in ihrem BSA auch im Gespann eingesetzt werden können, werden in den LK 11 eingestuft. Schiedsrichter, die im BSA die Förderung als Coaching-Team erhalten, werden in den LK 10 eingestuft. Für alle Schiedsrichter, die im Gespannbereich pfeifen, erfolgt die Einstufung in einen Leistungskader von 1 bis 9 gemäß Entscheidung des SRA.

Schiedsrichter im Leistungskader 10 bis 12 werden durch die BSA angesetzt und durch diese aus- und weitergebildet.

Für die höheren Leistungskader gelten nachstehende Kriterien:

LK 9: Die Einstufung erfolgt, wenn Coaching-Teams durch den BSA an den SRA gemeldet werden. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen Coaching-Koordinator.

LK 8: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt vornehmlich durch den entsprechend zuständigen SRA-Ansetzer in den Ligen Landesliga Männer und Hamburg-Liga mA.

LK 7: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen SRA-Ansetzer zu den Ligen der LK 8 auch in der Hamburg-Liga Frauen.

LK 6: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen SRA-Ansetzer zu den Ligen der LK 7 auch in der Hamburg-Liga Männer. Diese Schiedsrichter können nach Absprache der Verantwortlichen der Handball-Region Nord (HRN) in den Ligen Oberliga Frauen, Oberliga mA/mB und Oberliga wA/wB eingesetzt werden.

LK 5: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA und die Berufung durch die entsprechende überregionale Ebene (z.B. HRN oder DHB). Die in der LK 5 tätigen Schiedsrichter werden neben ihrem Einsatz im Bereich des HHV auch überregional eingesetzt, z.B. im HRN-Perspektivkader oder in der Jugendbundesliga. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den jeweiligen Ligen.

LK 4: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA und die Berufung durch die Schiedsrichterkommission der HRN. Die in der LK 4 tätigen Schiedsrichter werden neben ihrem Einsatz im Bereich des HHV auch in der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein eingesetzt. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den jeweiligen Ligen.

LK 3: Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für die 3. Liga. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB. Weitere Einsätze können in Abstimmung mit dem DHB in der HRN oder im Bereich des HHV erfolgen.

LK 2: Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für den Nachwuchs- und den Bundesligakader. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB.

LK 1: Dies ist der höchstmögliche Leistungskader für Schiedsrichter. Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für den Elitekader oder den Elite-Anschlusskader. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB. Einsätze für EHF und IHF regelt der DHB.

Darüber hinaus findet eine Förderung junger Schiedsrichtergespanne im Rahmen des Coachingkonzepts statt. Dieser Bereich wird im Teil C beschrieben. Der Einsatz erfolgt durch den Coaching-Koordinator in Zusammenarbeit mit den für die Ligen zuständigen Ansetzern. Eine Zuordnung zu den LK erfolgt Einzelfallbezogen durch den SRA und kann in der Saison fließend sein, beginnend im LK9.

Die Einstufung in einen Leistungskader beinhaltet die Qualifikation zur Spielleitung in allen darunter liegenden Leistungskadern.

5. Grundausbildung der Schiedsrichter

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterlehrwart in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA und gegebenenfalls unter Mitwirkung der BSA.

Die Grundausbildung erfolgt angelehnt an das DHB-Ausbildungskonzept.

Gemäß Teil A § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2a der DHB-Schiedsrichterordnung gelten für die Grundausbildung verbindliche Richtlinien. Diese umfassen:

- a) Drei theoretische Module als E-Learning
- b) Drei praktische Module als Hallen-Einheiten sowie Präsentationen
- c) Eine theoretische Abschlussprüfung
- d) Eine praktische Abschlussprüfung

Sofern die BSA Ausbildungsmaßnahmen planen, ist der SRA im Vorwege über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Der Schiedsrichterlehrwart ist berechtigt, unter Beachtung der Maßgaben des DHB für den HHV geltende und bindende Richtlinien für die Grundausbildung in Abstimmung mit dem SRA zu erlassen.

6. Fortbildung und Förderung

Die Gesamtverantwortung für die Fortbildung und Förderung der Schiedsrichter des HHV obliegt dem Schiedsrichterlehrwart in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA sowie den BSA.

Für Schiedsrichter der LK 1 bis 3 erfolgen die Fortbildung und Förderung durch den DHB.

Schiedsrichter der LK 4 und LK 5 erhalten Fortbildungen und Förderungen durch die HRN.

Eine zusätzliche Förderung für SR der LK1 bis 5 kann durch den SRA beschlossen werden.

Die Fortbildung und Förderung erfolgt in Lehrgängen entsprechend der jeweiligen Leistungskader. Für die Schiedsrichter der LK 6 bis 9 werden jährlich Schiedsrichterlehrgänge durchgeführt. Für SR der LK 6 wird zusätzlich ein verbindlicher Halbzeitlehrgang durchgeführt. Zudem werden im Laufe der jeweiligen Saison Fort- und Weiterbildungstermine durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen, Weiter- und Fortbildungsterminen nach Einladung durch den SRA ist Pflicht.

Die Fortbildung und Förderung in LK 10, 11 und 12 erfolgt unter der Gesamtkoordination des Schiedsrichterlehrwartes federführend durch den jeweiligen BSA. Pro Saison und pro BSA sollen grundsätzlich mindestens drei Fortbildungsabende angeboten werden.

Für Schiedsrichter in den LK 1 bis LK 9 ist das Ablegen und Bestehen eines Konditionstests Pflicht. Die genauen Kriterien gibt der Schiedsrichterausschuss bzw. das entsprechend zuständige Gremium dazu rechtzeitig mit den Einladungen zu den Lehrgängen den Schiedsrichtern bekannt. Bei der Festlegung der Mindestvoraussetzungen werden Alter, Geschlecht und Leistungskader der Schiedsrichter berücksichtigt.

Ergänzend oder alternativ können passend zur jeweiligen Qualifikation in den Leistungskadern Online- und Video-Schulungen angeboten werden. Auch hier ist die Teilnahme für die eingeladenen Schiedsrichter verpflichtend.

Zudem haben diese Schiedsrichter einen Regeltest nach den Kriterien des DHB mit Fragen aus dem offiziellen Regelfragenkatalog der IHF zu bestehen. Das zuständige Gremium gibt den erforderlichen Prozentsatz richtiger Antworten den betroffenen Schiedsrichtern vorab bekannt.

Ohne die Erfüllung der o.g. Leistungsvoraussetzungen ist ein Einsatz der Schiedsrichter in dem angestrebten LK nicht möglich.

Können Schiedsrichter der LK an den Lehrgängen nicht teilnehmen, werden durch den SRA Nachholtermine angeboten, die dann von diesen Schiedsrichtern wahrzunehmen sind.

Solange nicht beide Schiedsrichter eines Gespannes einen geforderten Lehrgang erfolgreich absolviert haben, wird das Gespann grundsätzlich einen Leistungskader tiefer, als es seiner eigentlichen Einstufung entspricht, angesetzt. Hat ein Gespann nach den Nachholterminen den Lehrgang nicht absolviert oder gegebenenfalls nicht komplett bestanden, kann dieses Gespann am Ende der Saison in keinem Fall aufsteigen. Im Wiederholungsfall ist der SRA berechtigt, dieses Gespann zu streichen oder eine außerordentliche Herabstufung gemäß dieser Richtlinie vorzunehmen, es sei denn, das Nichtbestehen ist durch das Gespann nicht zu vertreten (z.B. Krankheit oder berufliche Abwesenheit).

7. Anforderungen an die Schiedsrichter in den verschiedenen Leistungskadern

In den einzelnen LK werden die nachfolgend beschriebenen Anforderungen über die Anforderungen gem. Schiedsrichterordnung hinaus an die Schiedsrichter gestellt:

LK 1, LK 2, LK 3 und LK 4: Vorbildliches Verhalten, wobei der Einsatz als Schiedsrichter allen anderen sportlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten vorangestellt wird.

LK 5: Sportliches Verhalten, es besteht ein Leistungswille zum weiteren Aufstieg als Handballschiedsrichter.

LK 6: Gutes Sportliches Verhalten, regelmäßige Aktivitäten als SR rechtfertigen den Einsatz als Gespannschiedsrichter, der Durchschnitt der Beobachtungsergebnisse zeugt von hoher Regelkenntnis und der Einsatz als Schiedsrichter ist dem eigenen Handballspielen vorangestellt.

LK 7: Sportliches Verhalten, regelmäßige Aktivitäten als SR rechtfertigen den Einsatz als Gespannschiedsrichter.

LK 8: Sportliches Verhalten und ausreichende Regelkenntnis, die den Einsatz als Gespannschiedsrichter rechtfertigen.

LK 9: Regelkenntnis, Teilnahme an Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität und Vorhandensein eines Gespannpartners sowie deutliches Interesse an der Teilnahme an der Coaching-Förderung.

LK 10: Regelkenntnis sowie Teilnahme an BSA-Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität und Vorhandensein eines Gespann-Partners sowie Interesse an der Teilnahme an der Coaching-Förderung.

LK 11: Regelkenntnis sowie Teilnahme an BSA-Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität und Vorhandensein eines Gespann-Partners.

LK 12: Regelkenntnis sowie Teilnahme an BSA-Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität.

8. Beurteilungsfaktoren / Leistungskriterien

Die Schiedsrichter der LK 10 bis 12 können und sollen von den BSA beobachtet werden. Hierzu sind einheitlich entwickelte Beobachtungsbögen, die von den Beobachtungsbögen der oberen Leistungskader abweichen können, zu verwenden. Die Durchführung der Beobachtungen obliegt dem BSA.

Die Schiedsrichter im LK 9 werden im Rahmen des Coaching-Konzepts gefördert und beurteilt.

Die Schiedsrichter der LK 6 bis LK 8 werden nach dem Leistungsprinzip beurteilt. Die Beobachtungen in dem jeweiligen Leistungskader erfolgen mit dem Beobachtungsbogen des HHV. Bindend vorgegebene Weisungen des DHB sind vom SRA zu beachten, ansonsten kann der Beobachtungsbogen von den Vorgaben des DHB abweichen.

Angestrebt ist im LK 6 eine Frequenz von vier und im LK 7 eine Frequenz von zwei Beobachtungen pro Saison, über Abweichungen entscheidet der SRA.

Für die Beobachtungen der LK 1 bis 5 sind die jeweils zuständigen Verbände/Bereiche zuständig.

Konditions- und Regeltest sind im Rahmen der jeweiligen Vorgaben zu bestehen.

Das Beobachtungsergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den durchgeführten Beobachtungen.

Schiedsrichtern, die mehr als fünf Spiele kurzfristig absagen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden, es sei denn, die Schiedsrichter haben die kurzfristigen Absagen nicht zu vertreten (z.B. Krankheit, berufliche Gründe).

Schiedsrichtern, die mindestens ein Spiel schuldhaft versäumen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden.

9. Einstufung als Schiedsrichter und Altersgrenze

Die Aufstiegsmöglichkeiten sind unter Punkt 4. dargestellt.

Die Einstufung als Schiedsrichter wird grundsätzlich gemäß den nachfolgenden Kriterien erreicht:

LK 12: Bestehen der Grundausbildung. Zudem werden alle anerkannten Schiedsrichter, die auf einen Einsatz als Gespanschiedsrichter verzichten, diesem LK zugeordnet.

LK 11: Bestehen der Grundausbildung sowie gelegentlicher Einsatz als Gespanschiedsrichter im Bereich der BSA.

LK 10: Schiedsrichter, die im Rahmen des BSA mit einem Gespannpartner in das Coaching-Konzept einsteigen.

LK 9: Schiedsrichter, die vom BSA mit einem Gespannpartner für das Coaching durch den SRA gemeldet werden.

LK 8: Meldung durch den BSA an den SRA oder keinerlei Aufstiegsmotivation.

LK 7: Gespanschiedsrichter, die aufgrund bestehender Altersgrenzen oder Qualifikationsvoraussetzungen nicht in LK 6 oder höher eingesetzt werden, grundsätzlich bis zu einem Höchstalter von 75 Jahren, bei erfolgreicher Teilnahme an den jährlichen Gespannlehrgängen.

LK 6: Gespanschiedsrichter, die aufgrund bestehender Altersgrenzen oder Qualifikationsvoraussetzungen nicht in LK 5 oder höher eingesetzt werden, grundsätzlich bis zu einem Höchstalter von 67 Jahren bei erfolgreicher Teilnahme an den Gespannlehrgängen.

LK 5: Meldung durch den SRA an die übergeordneten Verbände sowie erfolgreiche Teilnahme an den für die entsprechenden Ligen vorgegebenen Qualifikationsmaßnahmen unter Einhaltung vorgegebener Höchst Eintrittsalter.

LK 4: Meldung durch den SRA an die HRN sowie erfolgreiche Teilnahme an deren Lehrgängen.

LK 3, LK 2 und LK 1: Regelt der DHB.

Schiedsrichter, die mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv gewesen waren, werden bei Wiederanerkennung als Schiedsrichter ausgehend von dem bisher erreichten Leistungskader grundsätzlich mindestens einen LK tiefer, bzw. als Gespann in dem LK 8, als Einzelschiedsrichter im LK 12 eingestuft. Über die Einstufung sowie Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der SRA. In begründeten Ausnahmefällen ist der SRA berechtigt, Schiedsrichter in einen anderen Leistungskader einzustufen.

10. Schiedsrichter-Rangliste

Für den Bereich der Schiedsrichtergespanne kann pro Leistungskader eine Rangliste durch den SRA geführt werden.

Die überregionalen Verbände regeln den Auf- und Abstieg in die, bzw. aus den jeweiligen LK ihrer Verantwortlichkeit nach den eigenen Regularien und Ranglisten.

11. Außerordentliche Einstufung als Schiedsrichter

Neben der o.a. ordentlichen Einstufungsmöglichkeit von Schiedsrichtern in LK durch den SRA besteht zusätzlich die Möglichkeit einer außerordentlichen Heraufstufung in einen höheren LK oder einer außerordentlichen Herabstufung in einen niedrigeren LK.

Hierbei geltende folgende Grundsätze:

- eine außerordentliche Heraufstufung um einen weiteren Leistungskader ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Voraussetzung hierfür ist eine besonders positive Gesamtbeurteilung und ein entsprechender Beschluss des SRA.
- Im Übrigen kann auch entgegen der Regeleinstufung gemäß dieser Richtlinie bis zum nächsten Lehrgang der Einsatz probeweise in dem nächsthöheren Leistungskader erfolgen. Wird der nächste Lehrgang nicht besucht oder nicht erfolgreich abgeschlossen, wird das Schiedsrichtergespann wieder seinem ursprünglichen Leistungskader zugeordnet.
- eine außerordentliche Herabstufung ist nur im Ausnahmefall möglich.
- Der SRA kann durch Beschluss bei Vorliegen einer negativen Gesamtbeurteilung oder bei der Weigerung, an einer Überprüfung der Regelkenntnisse bzw. an einer Pflichtveranstaltung teilzunehmen sowie bei schuldhaftem Versäumen von Spielen, Schiedsrichtergespanne außerordentlich herabstufen; in besonderen Fällen kann nach Beschluss des SRA das Schiedsrichtergespann unter Beachtung der Regularien der Schiedsrichterordnung des HHV gestrichen werden.
- Die Entscheidung ist dem betreffenden Schiedsrichtergespann in jedem Fall schriftlich zuzustellen.

12. Einspruch-Möglichkeiten der Schiedsrichter

Schiedsrichter, die ihre Einstufung in den jeweiligen Leistungskader oder das Gesamtergebnis ihrer Einstufung für falsch halten, haben das Recht, schriftlich Einspruch beim SRA einzulegen.

Der SRA ist verpflichtet, die Einstufung der Leistungsklasse bzw. das Gesamtergebnis der Einstufung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung sowie die Möglichkeit der Anrufung eines Schlichtungsausschusses dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Sollte der Beschwerdeführer die Einberufung des Schlichtungsausschusses wünschen, so hat er dieses in schriftlicher Form binnen vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim SRA zu beantragen. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vier Mitgliedern aus verschiedenen BSA, jedoch ohne den für den Beschwerdeführer bzw. seinen Verein zuständigen BSA, sowie
- einem Mitglied des SRA.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf einer ESAS bestimmt. Er beschließt nach Anhörung des Beschwerdeführers mit einfacher Mehrheit. Der Schlichterspruch ist dem Beschwerdeführer und dem SRA schriftlich zuzustellen.

13. Bildung von Schiedsrichtergespannen

Die Erstausbildung von Schiedsrichtern erfolgt im HHV als Einzelschiedsrichter. Möglichst frühzeitig soll jedoch die Bildung von Gespannen erfolgen. Ein neu zu bildendes Gespann wird von den zuständigen Vereins-Schiedsrichterobleuten dem BSA gemeldet. Verein und BSA stellen eine durchgängige Betreuung zur Vermittlung der Grundlagen zur Spielleitung im Gespann sicher für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, mindestens jedoch bis beide Schiedsrichter eines Gespannes sich für eine weitere gemeinsame Tätigkeit aussprechen. Diese jungen Gespannschiedsrichter sind überwiegend im Gespann und nur in Ausnahmefällen als Einzelschiedsrichter einzusetzen. Bei Feststellung einer ausreichend erfolgten Grundlagenvermittlung melden die BSA-Vorsitzenden dem Schiedsrichterwart und dem Coaching-Koordinator die Gespanne, die zum Einsatz auf Verbandsebene geeignet erscheinen.

TEIL B: Schiedsrichterbeobachter

14. Grundsätzliches

- a) Grundlage bilden die Rahmenbedingungen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der 3.Liga, dem DHB und der HRN ergeben sowie das aktuelle Regelwerk. Verantwortlich im Schiedsrichterausschuss des HHV ist der Referent für Beobachtungen.
- b) Die Ausbildung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Ausbildung erfolgt im HHV nach Vorgaben des HHV unter Verwendung der einheitlichen Ausbildungsunterlagen.
 - Bereitstellung und Verwendung der Testunterlagen des HHV.
 - Die Ausbildung erfolgt durch die Referenten des SR-Wesen im HHV.
- c) Geforderte Qualifikation als neutraler SR-Beobachter/“Vereinsbeobachter“
 - Mitglied in einem Verein des HHV.
 - Erfolgreiche Ausbildung zum Schiedsrichter oder Trainer (möglichst Erfahrung als SR).
 - Regeltest-Testergebnis mind. 75% in jedem Jahr (nur neutrale Beobachter).
- d) Der Ausbildungsumfang kann bei Bedarf an die örtlichen Anforderungen angepasst werden. Die im Regelwerk geforderten Aufgaben müssen auf jeden Fall vermittelt werden.

15. Auszubildende Bereiche

- a) Neutrale Beobachter, die in den Klassen des HHV eingesetzt werden sollen.
- b) Vereinsvertreter von Mannschaften, in denen laut den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen eine Vereinsbeobachtung abzugeben ist. Zur Qualifikation reicht für diesen Anwenderkreis die Zuhilfenahme der durch den HHV bereitgestellten Unterlagen aus. Ein Regeltest ist hier nicht erforderlich.

16. Grundlehrgänge

Generell ist jeder neutrale Beobachter verpflichtet, an einem der angebotenen HHV-Lehrgänge zur Saisonvorbereitung teilzunehmen. Für die Beobachter, die ihre Qualifikation für die 1.-3. Liga beim DHB oder für die 4. Liga bei der HRN auf deren Lehrgängen erhalten, entfällt die Pflicht zum Besuch eines HHV-Lehrgangs. Für das schuldhaft Fernbleiben bei einem Lehrgang gelten die gleichen Regelungen wie bei den Schiedsrichtern.

Durchführung und Einladung erfolgen durch den Referenten für SR-Beobachtung in Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart.

17. Ausbildungsinhalte auf dem Lehrgang

Hierbei wird differenziert:

- a) Neutrale Beobachtung auf HHV Ebene
- b) Vereinsbeobachter auf HHV-Ebene

Generell werden auf dem Lehrgang vor einer Saison folgende unten genannten Punkte mit den Beobachtern besprochen. Es wird dabei versucht, teilweise die Inhalte gemeinsam mit den anwesenden Schiedsrichtern zu erarbeiten, damit ein möglichst einheitlicher Informationsstand erreicht wird. Folgende Inhalte sind grundsätzlich Bestandteil der vom HHV durchgeführten Lehrgänge:

- a) Aktualisierung des Regelwerks, sowie der Anweisungen für die kommende Saison.
- b) Analyse der letzten Saison generell, möglichst gemeinsam mit SR.
- c) Analyse der letzten Saison im Detail (nur Beobachter).
- d) Vorgaben zur gleichmäßigen Beobachtung und Bewertung unter Verwendung der jeweiligen Lehrgangsinhalte, den Beobachtungsvorgaben, sowie der Erläuterungen der Beobachtungsbögen.
- e) Lerneinheiten, deren Themen sich aus der Auswertung der letzten Saison ergeben sowie Ausbildungsschwerpunkte nach Festlegung durch das SR-Wesen.
- f) Regeltest auf dem Niveau der Tests der Schiedsrichter des LK 6 und höher.
- g) Interne Punkte für den Beobachterkreis.
- h) Sowohl zum Saison-Vorbereitungslehrgang, als auch zu einem separaten Termin im Winter sollten alle Beobachter ein HH-Liga-Spiel gemeinsam analysieren.
- i) Auswertung des Feedbacks der SR zu den Beobachtungen.

Weitere Punkte aus dem Bereich Spieltechnik, ggf. auch aus dem Bereich Lehre des HHV können nach Entscheidung des SRA einfließen.

18. Sonstige Weiterbildungen/Informationen

Für die neutralen Beobachter kann und sollte zusätzlich ein Halbzeitlehrgang durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt in Abstimmung durch den SR-Wart in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für die SR-Beobachtung. Es erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch, um alle Beobachter auf den gleichen Informationsstand zu bringen bzw. zu halten. Der Halbzeitlehrgang der Beobachter kann parallel zu einem Halbzeitlehrgang der SR durchgeführt werden. Wegen der teilweise begrenzten Teilnehmerzahlen erfolgt hier eine Festlegung durch das SR-Wesen.

19. Verantwortungsbereiche

Im HHV ist der Referent für Beobachtungen in Abstimmung mit dem SRA für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der SR-Beobachtungen für die Kader der HHV-Schiedsrichter LK 6 bis LK 8 voll verantwortlich.

Für den Einsatz von Vereinsbeobachtern (wenn abzugeben) sind die Vereine der Ligen der Männer und Frauen nach den Vorgaben für die Vereinsbeobachtung selbst verantwortlich.

20. Regelungen/Vorgaben zur neutralen Beobachtung

Es wird der aktuelle DHB-Beobachtungsbogen unter Verwendung der jeweils gültigen Erläuterungen verwendet. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in der Praxis sachgerecht umgesetzt werden müssen, um die gewünschte Einheitlichkeit in Analyse, Auswertung und vor allem Nutzung für das Ranking zu erreichen. Das gilt vor allem für die Vergabe der Noten auf der Vorderseite des Bogens in allen Bewertungskategorien (festgestellte Fehlerhäufigkeit/Linie des Pfeifens) als Grundlage für die erreichte Punktzahl.

Zentrale Rolle in der Bewertung der SR-Leistung spielen das Auftreten des/der SR und die Umsetzung des aktuellen Regelwerks in die Praxis. Die durch das SR-Wesen herausgegebenen Saison-Schwerpunkte unterliegen dabei einer besonderen Beachtung; diese Punkte werden allen Beobachtern auf den Lehrgängen vermittelt und auch als schriftliche Unterlage zur Unterstützung bei ihren Beobachtungen an die Hand gegeben.

Das nach dem Spiel in der neutralen Beobachtung zu führende Gespräch sollte ca. 20 Minuten dauern und dient dabei der unmittelbaren Weiterbildung der SR durch einen erfahrenen und neutralen SR-Kameraden.

Es gilt für alle der Grundsatz: „Der Beobachter als "Erbsenzähler" ist passe“ - in jeder Bewertungsrubrik soll er sich zuerst einen Grundeindruck erarbeiten, um diesen dann anhand von Einzelbeobachtungen zu unterlegen. Danach werden die praktische Umsetzung des aktuellen Regelwerks, die Beachtung der Anweisungen, das Auftreten vor, während und nach dem Spiel sowie die Gesamtleistung analysiert, bewertet, notiert und besprochen. Was aufgeschrieben ist, muss auch angesprochen werden, gilt als Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten!

Der in den Erläuterungen der HRN festgelegte Leitfaden für die Umsetzung der Regeln ist von allen zu verinnerlichen und anzuwenden. Das Gleiche gilt für den persönlichen Eindruck.

Wenn der, der beobachtet und die, die beobachtet werden, die gleiche Sprache sprechen und „beim gleichen Spiel“ waren, kommt dabei ein Ergebnis heraus, dass in Aus- und Weiterbildung sowie für eine mögliche Rangliste nutzbar ist. Das erfordert von den SR ein hohes Maß an Kritikfähigkeit und von den Beobachtern neben der gleichen Regelkenntnis und praktischen Regelumsetzung wie die SR eine gute Analyse-/Bewertungs- und Kommunikationsfähigkeit. Das „schwerste“ Beobachtungsgespräch ist das, indem viele Fehler und Mängel bei dem SR-Team angesprochen werden müssen und doch die Akzeptanz nicht verloren gehen darf!

Die SR müssen den Beobachter als Mentor und erfahrenen SR-Kameraden empfinden und nicht als jemand, „der da auf der Tribüne sitzt und uns von seinen alten Zeiten vorschwärmt!“ Das bedeutet nicht, dass Mängel und Fehler nicht angesprochen werden müssen, konstruktive und aufbauende Kritik ist allerdings die beste Methode, den Leistungsstand unserer Schiedsrichter weiter voranzubringen.

Die SR werden zur Sicherstellung der Qualität und Weiterbildung der Beobachter aufgefordert, über Qualität und zum Klima der Beobachtergespräche eine schriftliche Rückmeldung an den Referenten für Beobachtungen vorzulegen.

21. Regelungen zur Vereinsbeobachtung

Die Durchführung von Vereinsbeobachtungen beschränkt sich auf Ligen, für die Vereinsbeobachtungen in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Es wird der jeweils aktuelle DHB-Beobachtungsbogen unter Verwendung der jeweils gültigen Erläuterungen verwendet. Die Vereine erhalten vor jeder Saison die erforderlichen Informationen. Die Vereinsbeobachtung sollte durch möglichst nur 1 bis 2 ausgebildete SR/Trainer des jeweiligen Vereins nach den Grundsätzen der neutralen Beobachtung (Erläuterungen zum DHB-Beobachtungsbogen!) durchgeführt werden und wird durch das SR-Wesen des HHV ausgewertet.

Vor jeder Saison werden durch das SR-Wesen folgende Punkte festgelegt:

- a) Maximale Differenz zwischen Heim- und Gastbeobachtung (Schere).
 - b) Mindestmenge an Vereinsbeobachtungen, damit diese in die Endauswertung einfließen.
 - c) Festlegung des prozentualen Anteils für die Anrechnung der Vereinsbeobachtungen.
- Hierbei ist es auch möglich, den Wert auf 0% zu setzen, und die Vereinsbeobachtungen nur als weiteres Indiz für die Gesamtbewertung heranzuziehen.

Der Beauftragte für das Beobachtungswesen ist befugt, solche Vereinsbeobachtungen aus der Wertung zu nehmen, die entweder deutlich nicht den Vorgaben für die Bewertung einer SR-Leistung entsprechen (Stichwort: Extrempunktwerte) und damit andere SR-Gespanne bevor-/benachteiligt würden oder aber augenscheinlich nicht die tatsächliche Schiedsrichterleistung wiedergeben (Stichwort: Abgabe einer Vereinsbeobachtung ohne z.B. beim Spiel gewesen zu sein).

22. Ansetzungen der Beobachter

Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt i.d.R. durch den Referenten für Beobachtungen. Hinsichtlich der Anzahl an Beobachtungen, die ein SR-Gespann erhalten soll, wird im Vorfeld zu einer Saison eine gemeinsame Festlegung im SRA getroffen. Eine Abweichung ist nur in Einzelfällen möglich.

Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt über die vom HHV verwendete Online-Plattform. Nimmt ein Beobachter seinen Beobachtungsauftrag nicht wahr, so gelten die gleichen Regelungen wie bei den Schiedsrichtern.

23. Abgabe der Beobachtungen

Sowohl die neutralen Beobachter (als auch ggf. die Vereine) geben die Beobachtung über vom HHV verwendete Online-Plattform ein.

Teil C: Schiedsrichtercoaches

24. Coaching

Um junge Gespanne in die Lage versetzen zu können, höherklassig zu pfeifen, ist eine fördernde und fordernde Unterstützung durch den Verband notwendig. Weder persönliche Qualitäten noch ein weitestgehend fehlerfreier Umgang mit den Handballregeln sind alters- und ausbildungsbedingt bei jungen Schiedsrichtern im Grundsatz vorhanden. Das Beherrschen beider Elemente in Relation zu den geleiteten Spielklassen ist aber Voraussetzung für eine positive Entwicklung im Gespann.

Regelschulungen bieten nur theoretische Qualifizierung an und betreffen auch nur selektiv die bezogenen Regelteile, diese sind unverzichtbar als Basiselement zur Breitenförderung, bieten aber nicht genug individuelle Verbesserungsansätze. Turniere als Stützpunktqualifikation sind ergänzend sehr gut, setzen allerdings schon erhöhte Grundkenntnisse voraus die intensiv und komprimiert verbessert werden können. Sie lassen aber das Erkennen einer kontinuierlichen Entwicklung nicht zu und lassen erworbenes Wissen wieder verloren gehen. Die Einbindung in das Beobachtungs-System bietet zu wenig individuelle Förderung und riskiert eine frühzeitige Überforderung. Diese soll erst in einer späteren Phase ergänzend stattfinden.

Einzig die Durchführung konzeptionierter Coaching-Maßnahmen, unterstützt durch die o.a. Mittel kann perspektivisch mehrere und nicht nur zufällig einzelne junge Schiedsrichtergespanne in die Lage versetzen, dauerhaft in höheren Klassen erfolgreiche Spielleitungen durchzuführen.

25. Zielsetzung

Ziel ist die Qualifizierung junger Schiedsrichtergespanne für höhere Aufgaben. Hierzu gehört anfänglich die Betreuung vor Ort zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Absicherung gegen starke Umfeld Einflüsse (Trainer/Eltern etc.). Im Weiteren ist die individuelle Qualifikation mit Detailarbeit zur Fehlervermeidung und Ergebnisverbesserung maßgeblich, dazwischen liegt ein Trainingsfeld zur Vertiefung der Kenntnisse.

26. Zielgruppe

Junge Schiedsrichtergespanne mit Grundlagenkenntnissen im Alter 16 bis 25 Jahre bilden die Kernzielgruppe. Jünger oder älter ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erstausbildung und die erste Zeit (bis zu 2 Jahre) als Gespann sollte im Verein in Zusammenarbeit mit dem BSA betreut werden. Sollte es an entsprechenden Ressourcen fehlen, ist der SRA zu informieren. Jeder BSA meldet dem SRA jährlich je ein Gespann der Phase 1 für die Phase 2. Sollte ein BSA mehr als ein Gespann melden, so entscheidet der SRA über die Aufnahme des weiteren Gespannes.

27. Phasen der Qualifikation

Phase 0: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen unmittelbar nach der bestandenen Prüfung der Grundausbildung. Die Betreuung sollte durch einen festen Coach erfolgen, der durch den zuständigen BSA gestellt wird. Ein Einsatz sollte nach Möglichkeit leistungsgerecht, z.B. im Bereich der D und C Jugend erfolgen.

Phase 1: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 0 erfolgreich durchlaufen haben. Die Betreuung sollte durch einen festen Coach erfolgen, der durch den zuständigen BSA gestellt wird. Der Einsatz sollte leistungsgerecht, z.B. im Bereich der B bis A Jugend (bis Landesliga) erfolgen.

Nach Abschluss dieser Phase werden die Gespanne dann durch den BSA an den SRA gemeldet (s.o.).

Phase 2: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 1 erfolgreich durchlaufen haben. In der Phase 2 betreut eine Gruppe/Pool Coaches einen Pool Gespanne. Der Einsatz der Gespanne erfolgt nach Alter und

Leistungsgrad im Grundsatz von der Hamburg Liga B Jugend bis zur Hamburg-Liga Frauen. Im Bereich der HRN in der OL B-Jugend sind vereinzelte Ansetzungen möglich. Abweichungen werden durch den Coaching-Koordinator mit den zuständigen Ansetzern abgestimmt. Der Einsatz erfolgt im gesamten Zuständigkeitsbereich des HHV.

Phase 3: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 2 erfolgreich abgeschlossen haben. In der Phase 3 betreut eine Gruppe festgelegter Coaches die Gespanne. Der Einsatz der Gespanne erfolgt nach Alter und Leistungsgrad im Grundsatz von der Hamburg-Liga A Jugend bis zur Hamburg-Liga Männer. Im Bereich der HRN in der OL B-Jugend. Bei Bedarf kann ein Coaching auch im Bereich der OL A-Jugend bis zur OL Männer durchgeführt werden. Dies ist jedoch mit dem SR-Wart/Lehrwart des HHV abzusprechen.

28. Koordination

Die Koordination erfolgt über den Coaching-Koordinator in Abstimmung mit dem SR-Lehrwart. Dieser verwaltet sowohl den Pool der Coaches als auch den Pool der Gespanne. Die Person kann zu SRA-Sitzungen beigelegt werden und nimmt regelmäßig an ESAS teil.

29. Aus- und Weiterbildung

Die Coaches sollten sich mindestens einmal jährlich mit dem Koordinator, dem SR-Lehrwart und dem SR-Wart treffen, um eine Abstimmung des Vorgehens vorzunehmen und die Arbeitsschwerpunkte zu definieren.

Eine gemeinsame Turnierteilnahme kann wie ein Crash-Kurs zusätzliche Förderung ermöglichen.

Stützpunkttraining gemeinsam mit Schiedsrichtern der 3. Liga sowie Lehrabende können die Ausbildung für die SR abrunden.

30. Betreuung der Schiedsrichter in der praktischen Ausbildung in Phase 0

Die Verantwortung obliegt dem zuständigen BSA.

Bevorzugt sollen neugebildete Gespanne betreut werden.

Spielansetzungen werden durch die BSA vorgenommen und im Jugendbereich unterhalb der HH-Ligen stattfinden.

31. Coaching in Phase 1

Die Verantwortung obliegt dem zuständigen BSA.

Spielansetzungen werden durch die BSA vorgenommen und im Jugendbereich der Landesligen stattfinden.

Ein Coach sollte in dieser Phase Ortsnähe zu dem/den SR haben, um auch evtl. Transportprobleme lösen zu können.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 30 min. vor Spielbeginn in der Halle sein.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Unterstützen bei Spielfeldkontrolle, Ausfüllen/Kontrolle Ausweise/Spielbericht.
- In der Halbzeitpause den SR bei Bedarf helfen.
- Nach dem Spiel Fertigstellung Spielbericht, dabei Kontrolle aller Einträge.
- Kurz mit SR den Coachingbogen Phase 1 besprechen. Den SR Selbsterkenntnisse beibringen.
- Perspektiven für SR mitteilen (Begeisterung für das Pfeifen vermitteln).
- Schwerpunkte für das nächste Spiel mit SR festlegen.
- Der Coach hat keine Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen einen Bericht an den Schiedsrichterwart senden.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Abrechnungen im Schiedsrichterwesen entschädigt. Abrechnungen erfolgen über den BSA.

32. Coaching in Phase 2

Ab dieser Phase übernimmt der Koordinator die Schiedsrichter.

Die Ansetzung der SR-Gespanne und Coaches erfolgt über den Coaching-Koordinator in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ansetzer.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 45 min. vor Spielbeginn in der Halle sein.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Kurz mit den SR den Coachingbogen abarbeiten. Festlegung von max. 3 Schwerpunkten zur Abstellung von Fehlern für die kommenden Spielaufträge. Diese Schwerpunkte sind im Bericht einzutragen.
- Perspektiven für SR weiterbringen und Begeisterung für das Pfeifen vermitteln.
- SR taktisches Pfeifen beibringen. Lernen, eine Linie zu legen.
- Der Coach hat keine Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen einen Bericht an den Schiedsrichterwart senden.
- Erstellung von Coachingberichten und weiterleiten an die Schiedsrichter und Coaching-Koordinator innerhalb von 8 Tagen.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Abrechnungen im Schiedsrichterwesen entschädigt.

33. Coaching in Phase 3

Die Ansetzung der SR-Gespanne und Coaches erfolgt über den Coaching-Koordinator in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ansetzer.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 30 min. vor Spielbeginn in der Halle sein. Bei Oberliga-Spielen 60 min. und Teilnahme an der technischen Besprechung.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Kurz mit den SR den Coachingbogen abarbeiten. Festlegung von max. 1 Schwerpunkt (SP) zur Abstellung von Fehlern für die kommenden Spielaufträge. Der SP ist im Bericht einzutragen.

SR erstellen zu diesem SP innerhalb von 8 Tagen einen Kurzbericht. Hier ist deutlich herauszustellen was beim Gespann verkehrt gelaufen ist und wie sich das Gespann ein Abstellen des Fehlers vorstellt (Angabe Regelbezug). Dieser Kurzbericht ist an den Coaching-Koordinator zu senden.

- Aufzeigen von Perspektiven für SR (Zielvorschläge)
- Der Coach hat keine Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen einen Bericht an den Schiedsrichterwart senden.
- Erstellung von Coachingberichten und weiterleiten an die Schiedsrichter und Coaching-Koordinator innerhalb von 8 Tagen.

Nach Abschluss der Phase 3 kann noch eine individuelle Betreuung einzelner Gespanne (z.B. erste Einsätze 3.Liga oder JBL) erfolgen. Die Entscheidung hierüber liegt beim SRA.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Abrechnungen im Schiedsrichterwesen entschädigt. Fahrtkosten überregional sind vorher mit Koordinator/SRA-Wart abzustimmen.

34. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien sind am 17.12.2021 auf der Sitzung des Erweiterten Schiedsrichterausschusses des Hamburger Handball-Verbandes e.V. beschlossen worden. Sie gelten ab 01.01.2022.

Hamburger Handball-Verband e.V.
Schiedsrichterausschuss